



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

an das
Bundesamt für Gesundheit BAG

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. April 2011 hat uns das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Entwurf einer Revision der Art. 69a ff. der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) zugestellt und uns die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Hierfür möchten wir uns bedanken und uns wie folgt dazu äussern:

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) betreibt im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) das Informationssystem „Vollzugsdatenbank“ (VDB), in welcher die Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit Daten eintragen und auf diese zugreifen können.

Da die jetzige Informatiklösung vom ursprünglichen Hersteller nicht mehr unterstützt wird und zudem festgestellt wurde, dass die heutigen Rechtsvorschriften keine genügende gesetzliche Grundlage für eine entsprechende komplexe und vernetzbare Datenbank bieten, wurde eine Revision der Art. 69a ff. VUV zur VDB in die Wege geleitet.

Die VDB bezweckt die Erfassung, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Durchführungsorgane *innerhalb* der Arbeitssicherheit und *zwischen* den verschiedenen Präventionsbereichen.

2. Aktuelle Nutzung der VDB im Kanton Basel-Landschaft

Zum einen enthält die VDB zum aktuellen Zeitpunkt ausschliesslich Angaben und Informationen der SUVA über Betriebe, welche bei ihr versichert sind. Dies sind überwiegend Betriebe, welche für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) nicht in den

Zuständigkeitsbereich der kantonalen Arbeitsinspektorate gehören. Zum anderen sind die für andere Fachstellen (z.B. Arbeitsinspektorate) zugänglichen Daten nur bedingt aktuell, womit eine Koordination in den Betrieben kaum möglich ist. Die Informationen der VDB spielen deshalb zum jetzigen Zeitpunkt im Vollzugsbereich der Arbeitsinspektoren des Kantons Basel-Landschaft eine eher untergeordnete Rolle. Eine Verbesserung im Bereich der Informationsquellen, insbesondere mit Blick auf das duale Vollzugssystem des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) und des UVG, ist deshalb notwendig und wünschenswert.

3. Neue Möglichkeiten durch die Revision der VUV

Durch die Revision der Art. 69a ff. VUV erhält die EKAS die Möglichkeit, eine Informationsplattform zu schaffen, welche die folgenden Anliegen der Vollzugsorgane (d.h. der SUVA, des SECO und der kantonalen Arbeitsinspektorate) ermöglichen kann:

- eine Vernetzung bestehender Informationen;
- eine Verbesserung der Informationen für den Vollzug für alle Durchführungsorgane;
- eine Koordination im Vollzug der Durchführungsorgane und somit eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Durchführungsorgane.

Aufgrund der optimierten Vernetzung der Informationssysteme ist eine bessere Zusammenarbeit der Durchführungsorgane zu erwarten. Der vorgeschlagenen Revision ist deshalb vollumfänglich zuzustimmen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 24. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

der 2. Landschreiber: